

Ausgabe 2, Februar 2020

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

ED/2019/7 „Allgemeine Darstellung und Angaben“ – Neuer Standard zur Verbesserung der Kommunikation in der Finanzberichterstattung2

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16.....5

EU-Endorsement.....7

IASB-Projektplan7

AFRAC.....9

Veröffentlichungen 10

Ansprechpartner..... 11

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

in der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters widmen wir uns dem im Dezember veröffentlichten Entwurf ED/2019/7, dessen Zielsetzung in einer verbesserten Unternehmenskommunikation durch neue Anforderungen an Angaben und insbesondere an die Darstellung des Unternehmenserfolgs liegt.

Weiterhin behandeln wir eine weitere Spezialfrage zu IFRS 16 in unserer bekannten Rubrik „Auf den Punkt gebracht“. Dieses Mal befassen wir uns mit eingebetteten Derivaten bei Leasingverhältnissen in Fremdwährung.

Wie gewohnt informieren wir Sie auch wieder über neue Entwicklungen in den diversen nationalen und internationalen Gremien.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services



ED/2019/7 „Allgemeine Darstellung und Angaben“ – Neuer Standard zur Verbesserung der Kommunikation in der Finanzberichterstattung

Am 19. Dezember 2019 hat das IASB ED/2019/7 „Allgemeine Darstellung und Angaben“ veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen sollen die Kommunikation in der Finanzberichterstattung verbessern. Teil des Entwurfs ist ein neuer Standard, der IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ ersetzen soll.

ED/2019/7 „Allgemeine Darstellung und Angaben“ wurde im Rahmen des Projekts „Primäre Abschlussbestandteile“ erarbeitet. Der im Exposure Draft enthaltene neue Standard soll neue Anforderungen zur Darstellung in den primären Berichtsbestandteilen und neue Angabepflichten umfassen. Der Fokus liegt auf der Darstellung des Unternehmenserfolgs durch fest definierte Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung und erweiterte Anhangangaben. Darüber hinaus werden jene bisherigen Regeln des IAS 1 übernommen, für die keine materiellen Änderungen vorgesehen sind. Neben dem neuen Standard umfasst ED/2019/7 Änderungen an IAS 7, IFRS 12, IAS 33, IAS 34, IAS 8 und IFRS 7.

Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

IAS 1.81A(a) sieht vor, dass Unternehmen in der GuV den Gewinn oder Verlust als Zwischensumme zeigen. Daneben besteht unter Beachtung von IAS 1.85 ff. die Möglichkeit, zusätzliche Zwischensummen anzugeben. Dies führt in der bisherigen Praxis dazu, dass Unternehmen sehr unterschiedliche, unternehmensindividuell definierte Zwischensummen (zB EBITDA, EBIT) in der GuV zeigen. Investoren kritisieren schon lange, dass ein Vergleich derartiger Kennzahlen zwischen Unternehmen kaum möglich ist.

Als Reaktion schlägt das IASB im ED/2019/7 vor, drei neue Zwischensummen zu definieren, die zukünftig verpflichtend in der GuV abzubilden sein sollen: den „operating profit or loss“, den „operating profit or loss and income and expenses from integral associates and joint ventures“ und den „profit or loss before financing and income tax“. Die drei Zwischensummen führen dazu, dass alle Erträge und Aufwendungen - abgesehen von Ertragsteuern und aufgegebenen Geschäftsbereichen - vier Kategorien zuzuordnen sind, nämlich „operating“, „integral associates and joint ventures“, „investing“ und „financing“. Es wird also zu einer Erfolgsspaltung des Gewinns oder Verlustes

kommen, in Abhängigkeit von der Quelle der Erträge und Aufwendungen. Die Erfolgsspaltung wird standardisiert, womit sich die Vergleichbarkeit erhöht und die Freiheitsgrade verringert werden.

Revenue	X	Operating
Operating expenses	(X)	
Operating profit or loss	X	
Share of profit or loss of integral associates and joint ventures	X	Integral associates and joint ventures
Operating profit or loss and income and expenses from integral associates and joint ventures	X	
Share of profit or loss of non-integral associates and joint ventures	X	Investing
Income from investments	X	
Profit or loss before financing and income tax	X	
Interest revenue from cash and cash equivalents	X	Financing
Expenses from financing activities	(X)	
Unwinding of discount on pension liabilities and provisions	(X)	
Profit or loss before tax	X	

Quelle: ED/2019/7 General Presentation and Disclosures, S. 7, Figure 1

„Operating“ - und damit der „operating profit or loss“ - soll Erträge und Aufwendungen umfassen, die aus der Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens resultieren. Die Abgrenzung dieser Kategorie erfolgt negativ: Sie soll alle Erträge und Aufwendungen beinhalten, die nicht den Kategorien „integral associates and joint ventures“, „investing“ und „financing“ zuzuordnen sind, bei denen es sich nicht um Ertragsteuern handelt und die nicht aus aufgegebenen Geschäftsbereichen stammen. Ein assoziiertes Unternehmen oder ein Gemeinschaftsunternehmen ist „integral“, wenn eine signifikante Abhängigkeit zwischen ihm und dem Bilanzierenden besteht. „Investing“ soll alle Erträge und Aufwendungen aus Vermögenswerten beinhalten, die eigenständig Rückflüsse generieren und weitgehend unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens sind. „Financing“ umfasst Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln/-äquivalenten und Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten sowie Zinsaufwendungen und (-erträge) aus anderen Schulden (zB Aufzinsung von Pensionen und sonstigen Rückstellungen). Ausnahmen gelten für Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Bereitstellung von Finanzierung oder die Investition in Vermögenswerte ist, die eigenständig Rückflüsse generieren und weitgehend unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens sind.

Die Kategorien ähneln denen der Kapitalflussrechnung. Allerdings strebt das IASB keine vollständige Kohäsion an, dh es kann zu Abweichungen zwischen der Kategorisierung in der GuV und in der Kapitalflussrechnung kommen. Dies wird schon allein daran deutlich, dass die Kapitalflussrechnung keine gesonderte Kategorie für Cashflows aus integralen assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen und aus Ertragsteuern vorsieht. Erhaltene Dividenden und Zahlungen aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Anteilen an integralen assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen sind der Investitionstätigkeit zuzuordnen. Gezahlte Ertragsteuern sind nach ihrem Charakter als operativer, investiver oder Finanzierungscashflow zu klassifizieren.

„Management performance measures“

Wie oben bereits erläutert, zeigen derzeit viele Unternehmen alternative, unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen - beispielsweise als zusätzliche Zwischensumme in der GuV - in ihren Abschlüssen. Das IASB hat sich vorgenommen, die Transparenz dieser Kennzahlen zu erhöhen und schafft daher für die Auswahl und den Umfang der Angaben einheitliche Regeln. Der Entwurf definiert sogenannte „management performance measures“ als Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen, die in der öffentlichen Kommunikation außerhalb des Abschlusses verwendet werden, über die nach IFRS definierten Zwischensummen hinausgehen und aus Sicht des Managements eine Aussage über die finanzielle Leistung des Unternehmens treffen. „Management performance measures“ sind in einem separaten Kapitel des Anhangs anzugeben und zu erläutern. Unter anderem ist eine Überleitung auf die nächste (Zwischen-)Summe, die von den IFRS definiert wird, erforderlich.

Ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen

Die von Unternehmen derzeit veröffentlichten, nicht von den IFRS definierten Kennzahlen beinhalten häufig Erfolgsgrößen, die um außerordentliche Effekte bereinigt werden. Investoren, Prüfer und Regulatoren bemängeln, dass diese Kennzahlen verstärkt um Aufwendungen und weniger um Erträge bereinigt werden, ohne dass dies klar aus der Finanzberichterstattung hervorgeht. Um dem entgegenzuwirken, beabsichtigt das IASB zum einen die oben dargestellten Regeln für „management performance measures“ einzuführen. Zum anderen definiert ED/2019/7 ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen und fordert Angaben zu diesen Positionen in einem separaten Abschnitt des Anhangs. Die Angabepflicht bezieht sich auf Erträge und Aufwendungen mit begrenztem Vorhersagewert. Entscheidend ist, ob vernünftigerweise erwartet werden kann, ob hinsichtlich ihrer Art und ihrer Höhe ähnliche Erträge und Aufwendungen in mehreren folgenden Berichtsperioden anfallen werden oder nicht.

Sonstige Neuerungen

Neben den oben dargestellten Aspekten enthält ED/2019/7 folgende Neuerungen:

- Separierung von integralen und nicht integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen auch im sonstigen Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung, in der Bilanz, Kapitalflussrechnung und bei den IFRS 12-Anhangangaben
- Beschreibung der mit den primären Abschlussbestandteilen verfolgten Ziele und ihrer Aufgabe in Abgrenzung zum Anhang
- Prinzipien und allgemeine Anforderungen zu Aggregation und Disaggregation von Informationen in den primären Abschlussbestandteilen und im Anhang
- Kriterien zur Wahl des Gesamtkosten- oder des Umsatzkostenverfahrens für die Gliederung der GuV
- „Operating profit or loss“ als verpflichtender Startpunkt für die Ermittlung des operativen Cashflows nach der indirekten Methode für die Kapitalflussrechnung

- Abschaffung von Darstellungswahlrechten in der Kapitalflussrechnung¹:

Cash flow item	Most entities
Interest paid	Financing
Interest received	Investing
Dividends received	Investing
Dividends paid	Financing

Quelle: ED/2019/7 General Presentation and Disclosures, S. 14, Figure 2 (Ausschnitt)

ED/2019/7 sowie die begleitenden Basis for Conclusions und Illustrative Examples können unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/primary-financial-statements/exposure-draft/ed-general-presentation-disclosures.pdf>
- Basis for Conclusions: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/primary-financial-statements/exposure-draft/ed-basis-for-conclusions-general-presentation-disclosures.pdf>
- Illustrative Examples: <https://cdn.ifrs.org/-/media/project/primary-financial-statements/exposure-draft/ed-illustrative-examples-general-presentation-disclosures.pdf>

Stellungnahmen werden bis zum 30. Juni 2020 erbeten.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Webcast „ED/2019/7 General Presentation and Disclosures: Finanzberichterstattung revised“ auf unserer [Website](#).

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards.

Eingebettete Derivate bei Leasingverhältnissen in Fremdwährung

In der Jänner 2020-Ausgabe dieses Newsletters hatten wir uns mit den Herausforderungen von Wechselkursänderungen und dem Zusammenwirken von IFRS 16 und IAS 21 auseinandergesetzt. Neben diesem Themenkomplex ist es darüber hinaus wichtig, bei Leasingzahlungen in Fremdwährung sorgfältig zu überprüfen, ob möglicherweise eingebettete Derivate vorliegen. Für Fremdwährungsderivate, die in Leasingverhältnissen eingebettet sind, enthält IFRS 9 keine spezifischen Vorschriften, sodass die allgemeinen Grundsätze für eingebettete Derivate zum Tragen kommen.

¹ Ausnahmen gelten auch hier für Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Bereitstellung von Finanzierung oder die Investition in Vermögenswerte ist, die eigenständig Rückflüsse generieren und weitgehend unabhängig von anderen Ressourcen des Unternehmens sind.

Leasingverträge, die bei Leasinggebern zu finanziellen Vermögenswerten und bei Leasingnehmern zu finanziellen Verbindlichkeiten führen, sind Finanzinstrumente, die jedoch nur hinsichtlich bestimmter Aspekte (Wertminderung, Ausbuchung, eingebettete Derivate) in den Anwendungsbereich des IFRS 9 fallen. Da eine Leasingverbindlichkeit bzw. eine Nettoinvestition in das Leasingverhältnis, die auf eine Fremdwährung lauten, Fremdwährungsdarlehen ähneln, ist in diesen Fällen regelmäßig nach IFRS 9.B4.3.8(c) keine Trennung des eingebetteten Fremdwährungsderivats erforderlich. Vielmehr handelt es sich bei den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Fremdwährungsleasing um monetäre Posten, die gemäß IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“ bilanziert werden.

Dagegen stellt für einen Leasinggeber ein Operating-Leasingverhältnis nach IFRS 16 kein Finanzinstrument dar. Daher kann ein Operating-Leasingvertrag, der Leasingzahlungen in einer Fremdwährung vorsieht, eingebettete Fremdwährungsderivate enthalten, die getrennt zu bilanzieren sind, falls diese nicht eng mit dem Basisvertrag verbunden sind. Gemäß IFRS 9.B4.3.8(d) ist ein eingebettetes Fremdwährungsderivat in einem Basisvertrag, der kein Finanzinstrument ist, eng mit dem Basisvertrag verbunden, sofern es keine Hebelwirkung aufweist, keine Optionsklausel enthält und Zahlungen in einer der folgenden Währungen verlangt:

- i. die funktionale Währung einer substantiell an dem Vertrag beteiligten Partei,
- ii. die im internationalen Handel übliche Währung für die mit dem Vertrag verbundenen erbrachten Güter oder Dienstleistungen oder
- iii. eine Währung, die in dem wirtschaftlichen Umfeld, in dem die Transaktion stattfindet, regelmäßig verwendet wird.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist das eingebettete Fremdwährungsderivat somit getrennt vom Basisvertrag nach IFRS 9 zu bilanzieren. Weiterhin gilt es zu bedenken, dass diese Vorschriften in gleicher Weise auf Fremdwährungsderivate in Leasingverhältnissen über geringwertige Vermögenswerte und auf kurzfristige Leasingverhältnisse von Leasingnehmern anzuwenden sind, sofern sich der Leasingnehmer für die Ausnahmenvorschrift des IFRS 16.5 ff entschieden hat. Hier kann damit ebenso eine Trennungspflicht vorliegen.

Fazit:

Derivate, die in Leasingverhältnisse eingebettet sind, unterliegen den Vorschriften des IFRS 9 für eingebettete Derivate. Für Leasingverhältnisse in Fremdwährung, aus denen finanzielle Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten entstehen, gelten grundsätzlich die Vorschriften, die für Fremdwährungsdarlehen verwendet werden, und das eingebettete Derivat ist in diesem Fall nicht getrennt zu bilanzieren. Die Frage der Trennungspflicht von eingebetteten Derivaten stellt sich insbesondere bei einem Operating-Leasingverhältnis eines Leasinggebers sowie den Leasingverhältnissen von geringwertigen Vermögenswerten und kurzfristigen Leasingverhältnissen von Leasingnehmern, die das Wahlrecht des IFRS 16.5 ff in Anspruch nehmen.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 29. November 2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von „wesentlich“	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 29. November 2019
Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 – Reform der Referenzzinssätze	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 15. Jänner 2020
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für Q1/2020
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 23. Jänner 2020).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 03/2020	bis 06/2020	ab 07/2020
Preisregulierte Tätigkeiten	–	ED	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2018-2020): Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IAS 41 und den erläuternden Beispielen zu IFRS 16	–	IFRS	–
IFRS 17 – Änderungen	–	IFRS	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	ED Feedback	–	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	IFRS	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	IFRS	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	–	–

Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	ED
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht (<i>management commentary</i>)	–	–	ED
IFRS 3 – Anpassung einer Referenzierung auf das Rahmenkonzept der IFRS	–	–	–
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	RFI	–	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung – Phase 2	–	ED	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	ED Feedback

Forschungsprojekte	bis 03/2020	bis 06/2020	ab 07/2020
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	DP	–
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DPD
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	DP	–	–
IFRS 6 – Förderaktivitäten	–	Review Research	–
IAS 37 – Rückstellungen	–	–	–
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	–	–
Kleine und mittelgroße Unternehmen als Tochterunternehmen	–	–	–
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	Review Research	–	–

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 04. Dezember 2019

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2019	Q1 2020	Q2 2020
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Währungsumrechnung im UGB		E-St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)			E-St
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibung (IFRS)		E-St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 28: IAS 12 Ertragssteuern	St		
Vergütungsbericht gem. AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht			E-St
Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses		E-St	
Konzerneigenkapitalspiegel		E-St	
AG "Einheitliche elektronische Berichterstattung"			
AG "Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung"			
AG „Fragen der Rechnungslegung von öffentlichen Unternehmen“			
CL zum IASB ED "Disclosure of Accounting Policy (Proposed amendments to IAS 1 and Practice Statement 2)" (IASB ED/2019/6)	K		
CL zum EFRAG DP "Accounting for Pension Plans with an Asset-Return-Promise"	K		

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **“Hyper-inflationary economies at 31 December 2019” (In-brief 2020-01)**

Dieses englischsprachige Dokument listet jene Staaten auf, die zum 31. Dezember 2019 entweder als hyperinflationär eingestuft sind oder im Laufe des kommenden Jahres weiter zu beobachten sein werden. Die Einstufung basiert auf quantitativen Daten des Internationalen Währungsfonds.

Unternehmen, deren funktionale Währung die Währung eines jener aufgelisteten Länder ist, haben für Geschäftsjahre, die im Dezember 2019 enden, IAS 29 anzuwenden. Die Anwendung erfolgt rückwirkend als wäre das jeweilige Land schon immer als hyperinflationär eingestuft gewesen.

- **„One-off cash compensation on collateralised derivatives due to the transition from EONIA to €STR: accounting impact on derivatives valuation and hedge accounting” (In-brief 2020-02)**

Im Zusammenhang mit Reformen des EONIA werden sich Zinsraten auf Sicherheiten aus bestimmten auf Euro lautenden besicherten Derivaten verringern. Der sich dadurch auf den beizulegenden Zeitwert ausstehender Derivate ergebende Effekt wird durch einen einmaligen Barausgleich ausgeglichen.

Diese englischsprachige Publikation befasst sich sowohl mit der bilanziellen Behandlung dieses einmaligen Barausgleichs als auch mit möglichen Auswirkungen auf bestehende Sicherungsbeziehungen als Folge zusätzlicher Ineffektivitäten.

Webcasts aus dem PwC-Netzwerk

ED/2019/7 General Presentation and Disclosures: Finanzberichterstattung revised

Das IASB hat sich vorgenommen, die Kommunikation in der Finanzberichterstattung zu verbessern. Informationen über den Unternehmenserfolg in IFRS-Abschlüssen sollen verständlicher und vergleichbarer werden. Dr. Sebastian Heintges und Alexandra Grimm stellen in diesem Webcast den im Dezember 2019 veröffentlichten „ED/2019/7 General Presentation and Disclosures“ vor.

Dieser Webcast aus dem PwC-Netzwerk ist ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>



Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel

Tel: +43 1 501 88-2031

raoul.vogel@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814

beate.butollo@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Beate Butollo

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.